



**Pet 4-19-11-8030-010962**

59069 Hamm

Gesundheitlicher Arbeitsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine generelle Verpflichtung von Arbeitgebern zur Bereitstellung ergonomischer Bildschirmarbeitsplätze gefordert, die eine wechselnde bzw. ergonomische Arbeitshaltung sowohl im Stehen als auch im Sitzen ermöglicht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass es Aufgabe des Arbeitgebers sei, für das Wohl der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Darüber hinaus sei es allgemein bekannt, dass vermehrtes Sitzen schädlich für den menschlichen Körper sei und bereits präventiv gegen Rückenerkrankungen vorgegangen werden müsse.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 77 Mitzeichnungen unterstützt; es gingen 9 Diskussionsbeiträge dazu ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen für den Schutz von Arbeitnehmern an Bildschirmarbeitsplätzen getroffen, die bereits den Schutz vor Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) umfassen und die Arbeitgeber zur ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen verpflichten.



Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, beinhaltet in § 3a ArbStättV die allgemeine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie ergonomische Anforderungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu beachten.

Speziell zum Einrichten und Betreiben von Bildschirmarbeitsplätzen wird im Anhang 6 Ziffer 6.1 Abs. 1 ArbStättV die Anwendung der Grundsätze der Ergonomie auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel eingefordert, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit von Beschäftigten gewährleistet ist. Des Weiteren werden zur Entlastung des Muskel-Skelett-Systems regelmäßige Erholungszeiten oder Unterbrechungen durch andere Tätigkeiten eingefordert und zur Vermeidung von Zwangshaltungen ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen verlangt, siehe Anhang 6 Ziffer 6.1 Abs. 2 und 3 ArbStättV.

Der Arbeitgeber ist daher aufgefordert, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung seiner Pflicht zur ergonomischen Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze durch organisatorische Maßnahmen oder geeignete Arbeitsmittel nachzukommen. Die ArbStättV eröffnet den Arbeitgebern dazu Möglichkeiten für die erforderliche betriebliche Ausgestaltung.

Bezüglich der betrieblichen Ausgestaltung des Arbeitsschutzes ist jeder Beschäftigte nach § 17 Arbeitsschutzgesetz berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu unterbreiten. Hilft der Arbeitgeber Beschwerden von Beschäftigten über unzureichende Schutzmaßnahmen nicht ab, können sich die Beschäftigten an die zuständige Arbeitsschutzaufsichtsbehörde wenden, ohne Nachteile für ihr Arbeitsverhältnis befürchten zu müssen.

In Anbetracht der bereits bestehenden Regelungen erachtet der Petitionsausschuss die bestehende Rechtslage für sachgerecht und sieht keine Veranlassung, weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.